

Halle'sche Zeitung



vorm. im G. Schwesfke'schen Verlage. (Hallscher Courier.)

Insertionsgebühren für die Hallsche Zeitung für Halle u. Reg. Bez. Merseburg nur 15 Pf. sonst 18 Pf. Reclamen am Schluss des redactionellen Theils pro Seite 40 Pf.

Nummer 271.

Halle, Dienstag 19. November 1889.

181. Jahrgang.

Halle, 18. November.

Kirchliche Thätigkeit auf sozialem Gebiete.

I.

Der Institutionskursus für innere Mission, welcher im vorletzten Monat zu Magdeburg und Reinickendorf stattfand, hat den 15 Theilnehmern derselben, die aus fast allen Provinzen der Monarchie zusammen gekommen waren, einen groben Überblick in die vielfache und umfangreiche Thätigkeit gewährt, welche unsere evangelische Kirche gegenwärtig im Betreffe mit dem Staate zur Heilung oder wenigstens zur Milderung der sozialen Schäden der modernen Gesellschaft entfaltet. Die Bestrebungen der inneren Mission sind leider den Wenigsten genauer bekannt; sie werden noch auch in den weiteren Kreisen des Volkes mehr Wüthigung und Unterstüßung finden, als dies bisher der Fall ist. Der Laie hat wohl die und da von einzelnen Gebieten der inneren Mission gehört; er macht sich aber selten einen richtigen Begriff von dem Umfang und der Bedeutung der Gesamttätigkeit kirchlicher Thätigkeit, welche sich in unserer Kirche bzw. eine besondere neuere, halb vergessene Institution der ältesten Christenzeit wieder wachsende Richtung derselben seit den Tagen Wieders des Begründers des neuen Hauses in Hamburg und Barmen der neueren inneren Mission, in fortgeschrittenem Maße gestellt hat und welche je nicht weniger zum Danke des Staates und der einzelnen Kommunen, denen sie dadurch zum Theil eine nicht geringe Last abnimmt, wie im Interesse des Christenthums selbst in vorzüglicher Weise zur Förderung bringt. Ein Bericht über den gedachten Kursus wird daher den Lesern dieser Zeitung nicht unwillkommen sein. Derselbe wird im Nachstehenden vorzugsweise die sozial-praktische Seite der Missionsbestrebungen in systematischer Weise hervorheben und sich dabei an die Punkte anlehnen, die im Laufe des Jahres von der Kirche nachher auf dem Gebiete der inneren Mission vertrieben worden, nämlich von Pastor Kofelt zu Berlin, welchem die Leitung des Kursus von Kultusministerium übertragen war, von Pastor Dr. Ing. Pastor Böhm und Pastor Zink zu Magdeburg, Oberprediger Wobden zu Barmen, Pastor Jordan zu Dresden, Pastor Jordan zu Halle, Pastor Westphal zu Göttingen und Pastor Hofmann zu Rathmannsdorf, ferner von dem Kaufmann Jährenbrunn und Schlossermeister Depp zu Magdeburg, sowie den Herren Dr. Schröder zu Dresden und Dr. Vobe zu Halle gehalten worden sind. Aufschließend wird eine kurze Beschreibung der beständigen Aufgaben und ihrer Einrichtungen folgen.

Die innere Mission, von einem ihrer Vorkämpfer als „heiliger Krieg der Liebe“ bezeichnet, wendet sich an diejenigen Elemente des Volkslebens, welche einer geordneten Gesellschafter überhaupt entbehren oder ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen schwerer zur Gesellschafter gelangen, obgleich sie derselben gerade am meisten bedürfen, insbesondere an das stützende Element, an die Krankheit und an die

Armut. Die Arbeitsfähigkeit der inneren Mission vollzieht sich in drei verschiedenen äußeren Formen: in der der Anstaltspflege, in der der Vereinsthätigkeit und in der des Hausbesuches (der Gemeindepflege). Die innere Hauptarbeit beruht in der erzieherischen Thätigkeit und gerade hierin unterscheidet sich die innere Mission von ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen, welche meist mit anderen Mitteln arbeiten. Die Erziehung zur Arbeit, Ordnung und zum geistlichen Lebenswandel durch den christlichen Glauben zieht sich als charakteristisches Merkmal wie ein rother Faden durch die verschiedenartigen Bestrebungen aller diaconischen Thätigkeit hindurch. Der Diakon will bei den moralisch Verkommenen und Gefährdeten, bei den körperlich oder geistlich Gebrochenen und bei den wirtschaftlich Bedrängten die Stelle des Vaters und der Mutter vertreten und sie durch die richtige Erziehung, an der es bisher bei ihnen gefehlt, in die Drogen zurückführen, welche sie zu schädlichen Mitgliedern der Gesellschaft machen. Wenn hierbei die Übung der Wege für die wirtschaftliche Erziehung naturgemäß die erste Voraussetzung ist, so steht dahinter doch die dem Diakon vorzüglich obliegende Aufgabe zurück, jenen schwachen Personen durch seinen geistlichen Anspruch die ihnen verloren gegangene Kraft zur Beseitigung und Einlösung dieser Wege, die für den christlichen Kampf um's Dasein nöthige feste Stütze zu gewinnen, die sie weder in sich selbst, in eigenen Mühen und Bitternissen besitzen noch bei Angehörigen und Freunden finden können. In der That müßte es den Theilnehmern des Jahres bei den Anstaltsbesuchen auffallen, wie sehr gerade die Kranken und Gebrechlichen für die Lehren des christlichen Glaubens empfänglich erscheinen, wenn auch der Aufwand an Gewicht fällt, daß die Anstaltsgeistlichen es in hohem Grade verstehen und auf das Eingricke bemüht sind, sich die Liebe ihrer Pflegslinge zu erlangen und ihr Herz zu erschließen.

(Fortsetzung folgt.)

unbelehrt gebliebenen inneren Entwicklung erfreut; der republikanische Gedanke existirt dort, wenn überhaupt, mehr theoretisch, als die Möglichkeit, daß er sich zu praktischen Thaten verdichten könne, würde kaum einflüßiger Erziehung für werth gehalten. Wie kommt es nun, daß sich in Brasilien ein ansehnlich ungenügendes Spring aus der bestehenden in eine so gänzlich heterogene Staatsform vollziehen konnte? Um auf diese Frage eine wenigstens theilweise orientirende Antwort zu finden, wird man die für die wirtschaftliche und soziale Lage Brasiliens in erster Linie epochemachende Maßregel der Städteanorganisation nicht ignoriren dürfen. So sehr dieser Kulturfortschritt dem menschenfreundlichen Charakter des Kaisers Don Pedro zur Ehre gereicht, so kam er doch nicht vorüber, daß in den Kreisen der Plantagenbesitzer, die fast allen politischen Einflüsse monopolisirten, ein bedenkliches Mißverhältnis zum sich richtend und der Krone eine Menge schwerwiegender Gegenwirkungen zuzug. Schon vor Monaten wußten brasilianische Mütter allerdings von republikanischen Bestrebungen in den Kreisen der mißgünstigen Plantagenbesitzer zu erzählen; nachher war wenig der Hand dabei, und doch muß das Aebel unter der Hand mächtig weiter gewuchert haben, wenn es sogar die Krone gegenüber zu so gründlich demokratischen konnte, um sie zur Unterstützung einer auf den Umsturz des Thrones abzielenden republikanischen Schidherhebung zu veranlassen. Ob und inwieweit die brasilianische Aufwiegler mit fremden politischen Elementen unter einer Decke spielen, läßt sich einstweilen nicht mit Sicherheit sagen.

London, 18. November. Meldung von Brasilien und Brasilian-Telegraph-Company" aus Rio de Janeiro vom 15. November. Der Aufstand des Militärs ist ein sehr bedeutender. Der Woinminister liegt schwer verunndet darnieder. Die Verfassungen der Stadt sind aufgehoben und alle Geschäfte ruhen; die Minister sind gefangen gesetzt. Es verlautet, die Hauptstadt sei proklamirt und Theodoro Fonseca zum Präsidenten ernannt. Die neue provisorische Regierung übernimmt die Verwaltung für die Sicherheit der kaiserlichen Familie. Der Kaiser befindet sich in Petropolis. Die öffentliche Sicherheit ist nicht bedroht.

Rio de Janeiro, 16. November. Das provisorische Ministerium soll folgende Zusammenstellung haben: Theodor Fonseca, Ministerpräsident und Minister ohne Portefeuille; Alfredo Kolo Junners, der Journalist Daminio Bocayura, Reichers; der Deputirte Dr. Barbosa Finjanen; Campos Salles, Antis; Benjamin Coustant Krieg; Kontradmiral von der Flot Marine; Staatsrath Ribeiro Marston. Die Kammer ist aufgelöst, der Staatsrath abgeschafft. In der Stadt herrscht Ruhe.

Rio de Janeiro, 16. November. Die provisorische Regierung hat heute Mittag ein Manifest erlassen, in welchem sie die Monarchie für abgeschafft erklärt und ihre Absicht kundthut, jede Umordnung vermeiden zu wollen. Das Manifest erklärt ferner, die provisorische Regierung habe aus den einzelnen Provinzen Brasiliens zahlreiche Zustimmung- und Anerkennungserklärungen erhalten. Der frühere Präsident des Ministerraths ist verhaftet worden. Der Kaiser soll, wie es heißt, mit der größten Rücksicht behandelt werden.

Rio de Janeiro, 16. November. Die hier ausge-

Die Revolution in Brasilien.

Mit diesen, lakonischen Worten übermitteln der transatlantische Telegraph die Kunde eines Ereignisses, das, wenn die betreffende Meldung sich in vollem Umfange heiligt, zu den folgenschwersten politischen Wandlungen gehören würde, davon die amerikanische Geschichte zu erzählen wird. Die Revolution in Brasilien, die dem Kaiserthum, Einsetzung einer provisorischen Regierung mit ausgeprochen republikanischen Tendenzen, und dies alles unter Beifall der Krone, das sind allerdings Ereignisse, angeht die deren der europäischen Völker zunächst erkaunt und zweifelnd den Kopf schütteln und eine desto vortheilhafter Beurtheilung bedürfen, je weniger er sich einer so glücklich ausbreitenden Katastrophe versehen konnte. Die politischen Zustände gerade Brasiliens haben sich bisher durch einen verhältnißmäßig stabilen Charakter vor den sämmerlichen Staatsbildungen vortrefflich ausgezeichnet; seit seiner Krönung von der portugiesischen Krone hat Brasilien unter dem Scepter seiner kaiserlichen Herrscher für eine der ersten auswärtigen Stützungen

ein deutliches Volksschauspiel soll daran erklären. Gemeinliche vaterländische oder städtische Stoffe aus der großen Vergangenheit sollen den Zuschauern zur Freude und der Kunst zum Frommen behandelt werden. Mit einem solchen Volksschauspiel wird bekanntlich das Wormser Spiel- und Festhaus eröffnet werden („Drei Jahrhunderte am Aeu" von Hans Herrig). Ansehnlich Wormser Bürger werden die Darsteller sein. Das Stück bietet keinen wesentlichen Inhalte nach eine Darstellung der traurigen Ereignisse vor zweihundert Jahren, wo die Franzosen so furchtbar in Worms gehaunt haben. Daß diese Art Volksschauspiel beliebt sei, glaubt Schen aus dem Umfange schließen zu dürfen, daß überall, wo solche wichtige gute Volksschauspiele mit künstlerischem Sinne veranstaltet wurden, sich nach jedes Mal eine ungewöhnliche Theilnahme des Volkes kundgegeben habe. Genannt seien u. a. das Rothensburger Spiel, die Passionsspiele in Oberammergau und die Schweizer Volksschauspiele. In der Pflege von Volksschauspielen heißt Schen sogar die Wichtigkeit eines bedeutungsvollen Fortschritts in neuerer deutscher Kunst durch das Streben nach neuen Zielen.

Zu diesem Zwecke müsse man, wie Wagner es seiner Zeit für das Züricher Theater verlangt habe, zur Produktion von dramatischen Arbeiten selbst schreiten. Der höchste Erfolg müßte darin bestehen, daß die Leistungen der immer lebendigen Kräfte der Gegenwart das Zurückgreifen nach der dramatischen Werken der Vergangenheit immer weniger nöthig erscheinen ließen. „An nachtheiliger" und „verunstwendend" Dichter müßte der Kunst ergeben, für dieses Theater eigens Arbeiten zu liefern, wie sie ihrer Bestimmung und der Wichtigkeit einer vollkommenen Darstellung durch die vorhandenen Bühnenkräfte entsprächen. Wo die Pflege solcher Volksschauspiele verpicht ist Schen mit Wagner, daß allmählich bewirkt werden könne, daß an Stelle der besondern, von unserm bürgerlichen Leben geschiedenen Klasse des Schauspielerslandes eine künstlerische Genossenschaft trete, an der nach Fähigkeit und Neigung mehr oder weniger die ganze bürgerliche Gesellschaft theilnahme, und daß wir so der „gesellschaftlichen Verarmlichung dieser Kunst" oder der „künstlerischen

Das Wormser Spiel- und Festhaus.

Worms, 16. November. Nach der kurzen Schilderung des äußeren Baues und der inneren Einrichtungen des Wormser Spiel- und Festhauses, wie wir sie im vorigen Artikel gegeben haben, erübrigt uns noch, Näheres und Ausführlicheres über den Zweck dieser neuen Schöpfung mitzutheilen.

Kurz haben wir schon angegeben, daß das Wormser Theater gegen die auf die Spitze getriebene Verfeinerung gerichtet ist und daß von ihm eine gesunde Reformationsausgehen soll, um das Theater auf seine alte Einfachheit zurückzuführen. Die Reorganisation der und der Uebergang aus dem gewöhnlichen Verhältniß soll aber nur allmählich eintreten werden. Anknüpfend an das Bestehende und aus ihm eine bessere Organisation maßvoll entwickelnd, wird man stetig und besonnen von unten aufbauen. Durch Befestigung dieses Rahmens erwartet man es dahin zu bringen, daß das Wormser Theater gewissermaßen das leuchtende Vorbild für alle andern Theater werde. Die Wichtigkeit der fortwährend bestehenden Theater, in welchem zu allen nöthigen Hilfsmitteln, zu Studien aus aller Herren Ländern und in den entgegengelegtesten Stätten gegriffen wird, um das Haus und die Rolle zu füllen, kann nur als wünschenswertes und abschreckendes Beispiel dienen.

Im Wormser Theater soll die Hauptfrage sein und bleiben: die Kunst. Alle anderen Interessen fallen gegenüber der Kunst in den Hintergrund treten. Unter Befestigung dieses Grundbogens soll in dem nun bald zu eröffnenden Spiel- und Festhaus vor wirtschaftlichen, wirklich künstlerischen und der guten Zwecke vollkommen Genügendes angestrebt werden. Vor allem soll es gelten, wirklich künstlerische Aufführungen zu Stande zu bringen. Die theaterliche Kunst soll, wie Hans v. Wolzogen es verlangt, sich einen bestimmten idealen, deutschen Stil gewinnen, der die Kraft und die Eigenart besitzt, das Publikum in die außerordentliche Stimmung einer festlichen Kunstgenuss zu versetzen.

Mit dem heute an den Theatern stützenden Repertoire wird gründlich aufgeräumt werden. Alles wirklich Schlechte,

und auch alles Mittelmäßige wird ausgeschloffen bleiben: nicht soll ein Anterbüß Gutes, Mittelmäßiges und Schlechtes, Geistiges und Sinnliches durcheinander allabundlich den Abonementen vorgeführt werden. Kurz: „mit nützlicher Erziehung" soll alles ausgeschlossen werden, was der festen Grundanlage eines gesunden Theaters entgegensteht würde. Vor allem sind demnach auszuschließen, um von Vorkette gar nicht zu reden, die Operetten, diese „schönen Nachwerke", welche mit dem geistlichen Anschein des Guten das Publikum heranziehen und seinen Sinn für das Gute immer mehr abtumpfen. An die Operetten schließen sich dann die sogenannten Anstaltsstücke und — so beschränkt es auch im ersten Anzuge die dem Musikfreunde erschienen mag — die Oper. Letztere soll schon wegen der unverhältnißmäßig hohen Kosten außer Acht bleiben, dann aber auch, weil die Oper ein besonders eingetragenes Haus und eine größere und namentlich viel tiefere Bühne verlangt, als das Schauspiel. Die Oper mit der für sie notwendigen reicheren Ausstattung verweist Schen in seiner Schrift „Ein städtisches Volkstheater und Festspielhaus" in das Opernhaus. Nur ausnahmsweise dürfte einmal eine kleine Oper oder ein Singspiel aufgeführt werden.

Das neue Bühnenhaus soll demnach nur dem recitirten Schauspiel, aber dem Schauspiel jeder guten Art dienen. „Das Schlechte und Wohlthunige, das Gemeine und Lüstere, das ganz Flache und Geistlose" wird vollständig ausgeschloffen bleiben. Die Klassiker sollen in Ehren gehalten werden und ihre Werke mit Sorgfalt für Aufführung gelangen. Eine einseitige Vorliebe für das gewohnte alte Gute darf aber einer eigenartigen Entwicklung des gegenwärtigen Schöpfens die freien, neuen Wege nicht verperren. Mit Rich. Wagner verlangt Schen, was wohlverständliche, weil unserm Wesen eigenständige, es am treuesten abspiegelnde Kunstwerke." Und hierin rechnet er vor allem das von den Bürgern selbst dargestellte Volksschauspiel. Das sei etwas Neues, das in Deutschland noch Leben ringe als eine gesunde Reaktion des Bürgertums gegen die Verarmlichung des Theaters. Der Stimm der deutschen Kunst, der seine höchsten Früchte getragen hat, soll ein neues Weis werden,

brochene aufschwürende Bewegung findet nicht im ganzen Lande Anklang. Die Provinz Bahia steigt derselben feindselig gegenüber.

Rio de Janeiro, 16. November. Wie es heißt, werden der Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie sich morgen nach Europa einschiffen.

Paris, 17. November. Nach drei eingegangenen Telegrammen aus Rio de Janeiro wird der Kaiser in seinem Palais gefangen gehalten und hat auf die Anseize, daß er des Thrones entsetzt sei, aber eine Dotation erhalten werde, erwidert, er werde nur der Gewalt weichen. Die Majorität der Provinzen scheint der Gründung einer Föderativrepublik zuzimmen zu wollen. Der Finanzminister hat erklärt, alle Verträge und Abmachungen würden aufrecht erhalten werden. Die Bevölkerung verhält sich ruhig. Der Handel ist gestillt.

Vermischte politische Mittheilungen.

Der Kaiser wollte am Sonnabend in Potsdam der Vereidigung der Meisten dortiger Garnison bei (s. unter Heer und Marine), zu welcher auch die Kaiserin, sowie Prinz und Prinzessin Friedrich Leopold erschienen waren. Am Montag (heute) gedankt der Kaiser aus gleicher Veranlassung nach Berlin zu kommen. — Der Kaiser entsand am Sonnabend Nachmittag einer Einladung des Offizierskörpers des Leib-Garde-Infanterie-Regiments zum Festmahl, hatte eine Besprechung mit dem Geh. Rath Mierow und nahm einen Vortrag des Staatsministers v. Bismarck entgegen. Zur Abendstunde hatten die Majestäten den Erbringerin und die Erbringerin von Sophienzellen mit Gesellen, den Herzog Ernst Günther zu Stolzenberg-Holstein, den Prinzen Max von Baden, den Staatsminister Grafen v. Bismarck und den Vice-Ober-Regimentführer v. Heinge geladen. Sonntag Vormittag wohnten die Majestäten dem Gottesdienste in der Friedenskirche bei. Um 11 Uhr empfingen der Kaiser und die Kaiserin den Prinzen Arisugawa Taketsi und seine Gemahlin. An den Empfang schloß sich ein japanischer Gast zu Ehren eine größere Festmahlstafel an, zu welcher außer den japanischen Gästen der Kaiserliche Hof, der Prinz und die Prinzessin Friedrich Leopold, der Erbringer und die Erbringerin von Sophienzellen, der japanische Gesandte, der Kammerherr v. Wolff zc. geladen waren. Die Musik wurde von der Kapelle des 1. Garde-Regiments z. F. ausgeführt.

* Betreffs des Termins der Reichstagswahlen betont die „Nord. Allg. Ztg.“ Bestimmungen hierüber würden jedenfalls nicht früher getroffen werden können, als bis sich übersehen läßt, zu welchem Zeitpunkt der gegenwärtig versammelte Reichstag die ihm obliegenden Arbeiten erledigt haben wird.

Die „Deutsche Kolonialgesellschaft, Abtheilung Köln“, genehmigte einstimmig eine Resolution, welche die sofortige Verklärung der deutschen Schutztruppe des Reichskommissars von François fordert und zur dauernden Wahrung der deutschen Autorität in Südwest-Afrika die Unterhaltung einer ständigen Truppe von deutschen Freiwilligen dort als wünschenswert empfiehlt.

* Die Reichstagskommission zur Beratung der Novelle zum Kaufgesetz hat die Vorlage der Regierung mit 8 gegen 4 Stimmen unverändert angenommen.

* Unter den bisher von der Sozialgesetzkommission an der Vorlage vorgenommenen Aenderungen verdienen besonders hervorgehoben zu werden: die Bestimmung, daß die Beschwerde gegen das Verbot des ferneren Erhaltens einer periodischen Druckschrift auf die Wirkung haben soll, fernier der Beschluß, daß die Verhandlungen der Beschwerdekommision öffentlich sein sollen und der Beschwerdeführer sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen darf. In der nächsten Sitzung, am Montag, wird nun über die Ausführungsbestimmungen beraten werden. Allen Ansehen

Ansbildung der Gesellschaft immer näher gebracht werden.

Begründung der Zahl der Aufführungen soll der Grundzahl gelten: „Nicht zu häufige Aufführungen von Schauspielern, weder der besten noch der ersten Art.“ Denn gerade der Charakter der sogenannten stehenden Theater mit der viel zu großen Zahl der regelmäßigen Spielende ist anzufassen. Dadurch ist aus dem Theater als einer Kunststift eine der Louie des Publikums und der Mode dienende Unterhaltungsanstalt geworden. Nicht etwa gegen das Unterhaltungsbedürfnis als solches soll zu Felde gezogen werden, aber dasselbe soll nicht „auch noch die Kunst in seinen Dienst herabziehen und aus der Wöthn, sie es nun die erste oder heitere Kunst, eine Dime machen.“ Das Volksschauspiel soll ganz und gar nicht einseitig gepflegt werden, sondern nur von Zeit zu Zeit. Im demselben aber muß sich fest das Volk selbst betheiligen, nicht bloß als Zuschauer, sondern auch als Darsteller. In der Beziehung werden, nicht allzu häufig, aber doch in einer regelmäßigen Folge, vorerst etwa einmal in jeder Woche während des Winters, in bester Art Auswahl Aufführungen aus dem reichen Schatz unserer deutschen und dem der klassischen Weltliteratur — nicht aber die französischen Gebrüderkomödien und ihregleichen — zur Aufführung gelangen. Diese Beschränkung der Aufführungen ist schon deshalb notwendig, weil unter den für die nächste Zukunft abzulehnen Zuständen eine Truppe von Schauspielern für Worms allein nicht ins Auge gefaßt ist, vielmehr mit den Kräften eines der benachbarten Theater ein festes Verhältnis dahin geschaffen werden soll, daß diese zu den regelmäßigen Schauspiel-Aufführungen jedesmal nach Worms kommen. Durch das Entgegenkommen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen ist das Fundament dieses festen Verhältnisses zwischen der Darmstädter Hofbühne und dem Wormser Volkstheater gefestigt.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das Spiel- und Festtags der Stadt als Eigenthum und zur Verwaltung überwiesen ist. Sein Vau bildet eine schöne Fieder unserer Stadt. Hoffentlich aber hat es auch eine schöne Zukunft, und zwar sowohl hinsichtlich der materiellen als auch der idealen Vorteile! (Frankfurter Journal.)

nach wird sich die Anweisung zu der eigentlich kritischen Frage für das Zufallkommen des Gesetzes gefasst.

* Die der Sozialgesetzkommission vorgelegte Zusammenstellung der in den Jahren 1888 und 1889 erfolgten Ausweisungen auf Grund des Sozialgesetzgesetzes ergibt, daß im Jahre 1888 aus Berlin eine, aus Hamburg fünf, aus Frankfurt a. M. ebenfalls fünf, aus Leipzig acht, zusammen 1888 neunzehn, 1889 neun Personen ausgewiesen worden sind. Daneben wurde verschiedene früher Ausgewiesenen der Aufenthalt an ihrem früheren Wohnort nicht wieder gestattet.

* Die Resolution, welche die in Nürnberg abgehaltene Generalversammlung der bayerischen Konfessionen in Bezug auf ihr Verhalten bei den nächsten Reichstagswahlen gefaßt hat, liegt nunmehr im Wortlaut vor. Die Vermählung bedarf:

1) Die bayerischen Konfessionen haben im Jahre 1887 bei den Reichstagswahlen in ungenügender Weise ihr Ansehen mit den Nationalliberalen bedeckt; die Nationalliberalen haben sich über die Verhältnisse, welche das Parteielocal in Frage stellte, hinweggesetzt; 2) die veränderten Verhältnisse seit der Konfessionenwahl sind und aus dem historischen Grunde her zu berücksichtigen sind; 3) die bayerischen Konfessionen sind vollständig unabhängig und daher entschlossen, für die kommenden Reichstagswahlen irgendwelche unter anderen Verhältnissen entstandenen Verbindungen nicht als bindend anzuerkennen; 4) es bleibt ihnen dem freien Ermessen der Parteigliedern in jedem Wahlkreise überlassen, wie sie sich bei den Wahlen verhalten wollen, wenn nicht eine neue Vereinbarung zwischen den Parteigliedern zu Stande kommt; 5) die Verantwortlichkeit des Wahlergebnis wird ermahnt, auf Aussehen hinzuwirken, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlkreis bestehen könne, für einen oder mehrere Parteien ansehnliche Kandidaten zu nominieren.

Dieser Beschluß ist in sofern eine bedeutungsvolle Kundgebung, als er die Ansicht auf eine Verständigung mit den Nationalliberalen für die einzelnen Wahlkreise offen läßt.

* Wie dem „Sam. Korresp.“ mitgeteilt wird, berückt unter den Vertretern des Reichstagskommissars, der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, der preussischen Staatsbahnverwaltung, des Großen Generalstabs und des Kriegsministeriums volle Uebereinstimmung über die Vorteile, welche die Einführung eines einheitlichen Zeitmaßes bei der Bahnverwaltung mit sich bringen würde. Es sei zu erwarten, daß die Frage in nicht zu langer Frist auch für Deutschland eine entscheidende Lösung finde.

* Die „Nord. Allg. Ztg.“ begründet in einem Leitartikel das Zusammenstreben der Brüsseler Konferenz, deren Aufgabe sei, durch ein gemeinsames Vorgehen der beteiligten Mächte auf die Ausrottung der Sklaverei hinzuwirken gemäß der in der Konvokation des Reichstages aufgetragenen Verpflichtung, den Sklavenshandel mit allen Mitteln zu bekämpfen und zu bestrafen. Sowohl im Interesse der Civilisation und der Humanität wie der kolonialpolitischen und wirtschaftlichen Nation liegt es, nicht länger einen Zustand zu ertragen, der eine befähigte Bevölkerung der in Afrika geschaffenen Kulturwerke bedroht. Die Fortschritte des Mahdisismus bedrohen die östlichen Konfessionen und zielen auf die Zerstörung der übrigen ostafrikanischen Landstriche ab. Die nunmehr staatlicherseits in Fuß getriebene Antislavereibewegung ist ungretrennbar von der Erschließung Afrikas für wirtschaftliche und produktive Zwecke wie von der Eroberung für die christliche Welt.

Niederlande. Ein Abkommen mit Deutschland zum Schutze junger Mädchen gegen Verpuppelung ist unterzeichnet worden.

Italien. Der Sultan verlieh dem deutschen Beschacher v. Radowsky als Beweis seiner hohen Anerkennung für die Verdienste des Volkstheaters bei Gelegenheit der Kaiserzeremonie dem Ordenskreuz 1. Kl. in Brillanten, ließ demselben die Dekoration durch den Minister des Innern überreichen und empfing den Vorkäufer darauf in Audienz.

Königlich preussisches Landes-Ekonomie-Kollegium. (Fortsetzung.)

Berlin, 15. November.

Auch in der heutigen Sitzung erledigt gleich bei Beginn der Minister für Landwirtschaft, Reichsrenten u. Volkswesen. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Frage: Ist die nachträgliche Aenderung der dinstägigen Zahlungsordnung wegen der aus der Beziehung der Reichsrenten resultirenden Anfechtung des Ministeriums in dem Art. 24, bezubehalten, wie solche im geltenden Rechte geordnet ist? Der Berichterstatter, Geheimer Regierungsrath Vermees (Berlin) betrauerte folgende Anträge:

1) Das Landes-Economie-Kollegium wolle beschließen: Die in § 84 des Entwurfs vorgesehene Aenderung der dinstägigen Zahlungsordnung genügt wegen der hierbei erforderlich werdenden Anweisung der Zwischenglieder dem Bedürfnis des Creditverkehrs nicht. Leber dieselben ist die Zulassung einer von der Landes-Economie-Kommission am 15. November 1872 eingeleiteten Gesetzesänderung bei der Modification, daß es der Zustimmung des Grundbesitzers zur Vorrachteinräumung bedarf, unerwählt.

2) Zur Begründung des Antrages führte der Berichterstatter Folgendes an:

Im Sinne des Antrages haben sich die höchsten, weltlichen und bannverwaltenden Creditanstalten, ferner die Mittel- und kleinen Creditanstalten, in Berlin und Wiesbaden ausgesprochen. Nur die Landes-Economie-Kommission hat dem geltenden Rechte die Zulassung einer Aenderung im Sinne des § 84. In der Commission ist hervorgehoben worden, daß bei der Frage nicht nur die Landbesitzer, sondern auch die sehr zahlreich vorkommenden, wie z. B. die Provinzialhörschulen der Provinz Sachsen, betheilt seien, da auch hier die Vorrachteinräumung, namentlich bei der Beziehung kleinerer Bestimmungen, eine große Rolle spielen. In der Commission ist ferner darauf hingewiesen worden, daß der Widerspruch des im Sinne des Entwurfs angelegenen Zwischenglieds sich kaum als Citrus betheiligen läßt, da es dem wirtschaftsfähiger die Aufgabe eines Rechts ohne Äquivalent verlangt werde. Unter diesen Gesichtspunkten werde man z. B. da, wo die Zwischenordnung dem Zweck, einer Stiftung, dem Zweckmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, die Vorrachteinräumung, die die Landes-Economie-Kommission sich zur Aufgabe gemacht habe, zu berücksichtigen. Die Commission ist daher der einstimmigen Meinung gewesen, daß eine Form der Vorrachteinräumung, bei welcher von der Beziehung der Zwischenglieder abgesehen werde, angelehren werden müsse.

General-Landesbibliothek, Hitzschkestr. 11, Nr. 10. Die Hitzschken in (Pörsch) stellt folgenden Antrag:

1) Statt der im Entwurfe vorgehenden Aenderung der dinstägigen Zahlungsordnung ist die Vorrachteinräumung im Sinne des § 84 des Entwurfs durch § 84 des Gesetzes vom 6. Mai 1872 beizubehalten, also mit der Modification, daß der Zustimmung des Grundbesitzers zur Vorrachteinräumung bedarf.

2) Sowohl die vertragliche Aenderung der dinstägigen Zahlungsordnung (§ 84 des Entwurfs) als auch die Vorrachteinräumung im Sinne des § 84 des Gesetzes vom 6. Mai 1872 müssen in Zukunft bei der Berechnung der Verhältnisse im Reich bei der Berechnung des gereinigten Gehalts berücksichtigt werden.

Nach längerer Debatte wurde der Antrag von abgelehnt, der Commission beantragte dagegen mit großer Mehrheit über die Zulassung einer dinstägigen Vorrachteinräumung eines Grundbesitzers an Grundbesitzer in Verbindung mit der landesgesetzlichen Gestaltung unablässiger Bedenken im Interesse des Reichs; — und fortwährende sachliche Beschäftigung.

Von der Commission war hierzu folgender Antrag gestellt worden:

Das Landes-Economie-Kollegium wolle beschließen: der Vorrachteinräumung ist die Modification, die die Rechte und erwerbsfähige Verhältnisse wieder zu schaffen, vorzuzubehalten.

Prof. Schmöller (Berlin), der diesen Antrag beizubehalten, bemerkte, daß man in der Commission wohl darüber ausgehen könnte, daß eine vollständige Vorrachteinräumung mittelständiger Grundbesitzer unmöglich sei, daß es jedoch für die in der Zukunft befristete Frage der inneren Colonisation unter Umständen beizubehalten sein könne, das Grundbesitzthum, das an kleine Leute verkauft werde, im rechtlichen Interesse der Colonisation derjenigen Verhältnisse der Rergelung, der Bevölkerung der Bevölkerung z. z. zu legen. Dazu genügen aber die Voraussetzungen über Verkaufsstellen und Flächen nicht, wenn nicht die Voraussetzungen über die Rechte der Grundbesitzer sind freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

Geb. Hitzschken-Platz Vermees (Berlin) sprach hierauf über die Frage, ob die Vorrachteinräumung und Aufhebung von Grundbesitzthoren zu Gunsten der Verträge und die Aufhebung im Grundbesitz abhängig zu machen, oder ist den Parteien wieder die Eintragung beizubehalten. Er wolle die Parteien frei zu stellen und folgende Resolution annehmen:

Das Landes-Economie-Kollegium wolle beschließen:

1) Die Begründung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

2) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

3) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

4) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

5) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

6) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

7) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

8) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

9) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

10) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

11) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

12) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

13) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

14) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

15) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

16) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

17) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

18) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

19) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

20) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

21) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

22) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

23) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

24) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

25) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

26) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

27) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

28) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

29) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

30) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

31) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

32) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

33) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

34) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

35) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

36) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

37) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

38) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

39) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

40) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

41) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

42) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

43) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

44) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

45) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

46) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

47) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

48) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

49) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

50) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

51) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

52) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

53) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

54) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

55) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

56) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

57) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

58) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

59) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

60) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

61) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

62) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

63) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

64) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

65) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

66) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

67) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

68) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

69) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

70) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

71) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

72) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

73) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

74) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

75) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

76) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

77) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

78) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

79) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

80) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

81) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

82) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

83) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

84) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und entsprechende Verhältnisse gemacht werden. Nach längerer Debatte gelangte der Antrag der Commission einstimmig zur Annahme.

85) Die Eintragung und Aufhebung der Grundbesitzthoren seien nicht von der Eintragung und der Eintragung im Grundbesitz abhängig zu machen, sondern die Rechte der Parteien bei der Eintragung der Grundbesitzthoren freizustellen, die Eintragung beizubehalten und die Rechte der Parteien freizustellen und

Kirch-, Schül-, Wittion.

Für den nächstjährigen deutschen Lehrvertrag ist Berlin in Aussicht genommen, und zwar die Wittion...

Der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Gebiete.

Das neue mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretene Genossenschafts-Gesetz hat neben anderen Vorteilen...

Die Verbände haben eben auch in mancher anderen Beziehung noch manche Vorteile, wie die Beispiele aus Sachsen aus der Provinz...

Die in den Statuten finden wir als zunächst liegende Aufgaben des Verbands nachstehende bezeichnet: 1. Vertretung, Ausübung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen...

Die in den Statuten finden wir als zunächst liegende Aufgaben des Verbands nachstehende bezeichnet: 2. Vertretung, Ausübung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen...

Die in den Statuten finden wir als zunächst liegende Aufgaben des Verbands nachstehende bezeichnet: 3. Vertretung, Ausübung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen...

Die in den Statuten finden wir als zunächst liegende Aufgaben des Verbands nachstehende bezeichnet: 4. Vertretung, Ausübung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen...

Die in den Statuten finden wir als zunächst liegende Aufgaben des Verbands nachstehende bezeichnet: 5. Vertretung, Ausübung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen...

Die in den Statuten finden wir als zunächst liegende Aufgaben des Verbands nachstehende bezeichnet: 6. Vertretung, Ausübung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen...

zelle Arbeit nicht mehr als möglich Maschinen betriebe, sondern sie einzeln für sich zu betreiben...

Zum Schluss betonte der Vortragende, daß der Central-Verband darauf bedacht gewesen sei, die Landwirtschaft zu fördern...

Der Vorsitz der Verhandlungen führte ein Vortrag des Herrn Schultheißes Gärner-Halle über die Dillorten, Dillmännchen und Dillmännchen...

Der Vorsitz der Verhandlungen führte ein Vortrag des Herrn Schultheißes Gärner-Halle über die Dillorten, Dillmännchen und Dillmännchen...

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Der Reichsanzeiger meldet die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen zum 6. Januar 1890 nach der Stadt Merseburg.

Den Beteiligten nach soll die Dividende der Brauerei...

Neueste Nachrichten und Depeschen.

Bern, 18. Nov. Die Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend Schuldbeitreibung und Konkurs...

Berlin, 17. November. Hier wird voranschreitend ein Segerstreich ausbrechen, nachdem eine Buchdruckergesellschaft...

London, 17. November. Dem „New York Herald“ zufolge wird von der britisch-österreichischen Gesellschaft...

Zürich, 17. November. Eine größere Anzahl von Offizieren des hier antretenden deutschen Gefechts...

Budapest, 17. November. Das neue Kabinett ist heute vereidigt worden. Das neue Kabinett wird in Wien...

Wien, 18. Nov. Die Portugiesische Corvette Bartolomäus Diaz erhielt Befehl, nach Brasilien zu gehen.

Rio de Janeiro, 18. Nov. Der Kaiser reist heute nach Europa ab.

Vorläufer.

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Am 16. November. Die heutige Witterung ist eine rechtliche, wie ihre Vorgängerin von gestern...

Bauern-Verein des Saalkreises.

Nach Verlesung des geschäftlichen Berichts hielt in der letzten Versammlung Herr Wölter-Klein-Kingel einen Vortrag über den Kauf von Futtermittel...

Nach Verlesung des geschäftlichen Berichts hielt in der letzten Versammlung Herr Wölter-Klein-Kingel einen Vortrag über den Kauf von Futtermittel...

Halesches Stadt-Theater.

Montag, den 18. November. Beginn 7 1/2 Uhr.

6. Vorstellung. (61. Abonn.-Vorstellung. Keine Karten.)

Auf eigenen Füßen.

1. Bild: In der Jährling (Heldberg). 2. Bild: Ein Bild der Wälfen...

1. Bild: In der Jährling (Heldberg). 2. Bild: Ein Bild der Wälfen...

1. Bild: In der Jährling (Heldberg). 2. Bild: Ein Bild der Wälfen...

1. Bild: In der Jährling (Heldberg). 2. Bild: Ein Bild der Wälfen...

1. Bild: In der Jährling (Heldberg). 2. Bild: Ein Bild der Wälfen...

1. Bild: In der Jährling (Heldberg). 2. Bild: Ein Bild der Wälfen...

